



II-3628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 20. April 1978

Zl. 10 101/25-I/7/78

Parlamentarische Anfrage Nr. 1688/J
der Abgeordneten Dr. Fiedler u.Gen.
betr. Eingreifen der Behörden gegen
mißbräuchliche Erlagscheinwerbung

1664 IAB

1978-04-25

zu 1688/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYAParlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1688/J betreffend Eingreifen der Behörden gegen mißbräuchliche Erlagscheinwerbung, die die Abgeordneten Dr. Fiedler und Genossen am 1. März 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften bestehen keine Möglichkeiten, gegen die dargelegte Erlagscheinwerbung vorzugehen.

Sollten allenfalls die erwähnten Branchen-, Adressen-, Telefon- und Telexverzeichnisse im Rahmen der Ausübung des Selbstverlages der Urheber herausgegeben werden, so handelt es sich hiebei um eine vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommene Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Z.7 GewO 1973), so daß schon aus diesem Grund gewerberechtliche Vorschriften nicht zu Tragen kommen können.

Handelt es sich hingegen bei den die in Rede stehenden Erlagscheine an Unternehmer aussendenden Verlegern um solche, die ihre Tätigkeit aufgrund einer Gewerbeberechtigung für das gebundene Gewerbe

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 2

des Buch-, Kunst- und Musikalienverlags (§ 103 Abs.1 lit.b Z.7 GewO 1973) ausüben, so ist zu sagen, daß die zur Unterbindung der erwähnten Erlagscheinwerbung allenfalls in Betracht kommende Verordnungsermächtigung des § 69 Abs.2 GewO 1973 deswegen nicht angewendet werden kann, weil diese nur für die dort taxativ aufgezählten Gewerbe gilt, und das Gewerbe des Buch-, Kunst- und Musikalienverlags in dieser Aufzählung nicht genannt ist.

Es kann daher aufgrund der in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden gesetzlichen Vorschriften nicht gegen die in Rede stehende Erlagscheinwerbung vorgegangen werden.

Soweit es sich darüber hinaus in diesen Fällen nicht um den strafrechtlichen Tatbestand des Betruges handelt, oder eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums über die Hauptsache gemäß ABGB nicht erreicht werden kann, wird die Zulässigkeit dieser Art der Erlagscheinwerbung aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sowohl im Lichte des § 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verbot der Irreführung) als auch unter dem Gesichtspunkt des § 1 (Generalklausel) zu beurteilen sein. Zu dieser Beurteilung sind die Gerichte berufen.

Zu Frage 2:

Sollte auch nach den anderen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsvorschriften ein Vorgehen gegen die in Rede stehende Erlagscheinwerbung unmöglich sein, so wären meiner Ansicht nach die derzeitigen rechtlichen Handhaben gegen diese Art der Werbung wohl als nicht ausreichend anzusehen.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

Zu Frage 3:

In der Sitzung des Konsumentenpolitischen Beirats am 10. März 1978 wurde bereits beschlossen, diesen Fragenkomplex im Wettbewerbsausschuß zu behandeln. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz wird zu dieser Sitzung eingeladen werden.

Daher wird es in dieser Arbeitsgruppe möglich sein festzustellen, ob aufgrund der derzeitigen Rechtslage ein Einschreiten gegen diese Erlagscheinwerbung zielführend erscheint oder neue legislative Maßnahmen gesetzt werden müssen.

